

Die Erbengemeinschaft

Mehrere Erben eines Erblassers begründen stets eine Erbengemeinschaft, gleich, ob es zu den Miterben aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung gekommen ist.

Eine solche Erbengemeinschaft führt einerseits zu einer sehr engen Verbindung zwischen den Erben, da die gesamte Verwaltung des Nachlasses grundsätzlich von allen Erben gemeinsam zu erfolgen hat. Andererseits ist die Erbengemeinschaft darauf angelegt, auseinandergesetzt zu werden und begründet aus diesem Grunde nur eine vorübergehende Verbindung der Miterben.

1 Verwaltung des Erbes

Die laufende Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Dies bedeutet, dass Verwaltungsmaßnahmen grundsätzlich von den Erben beschlossen werden müssen. Ob hierfür eine Einstimmigkeit erforderlich ist, eine einfache Mehrheit genügt, oder ob sogar ausnahmsweise eine Befugnis eines einzelnen Erben besteht, richtet sich nach der Art der jeweiligen Verwaltungsmaßnahme.

- **Maßnahmen nicht ordnungsgemäßer Verwaltung**

Unter den nicht ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu einer wesentlichen Veränderung des Erbes oder auch nur einzelner Nachlassgegenstände führen. Eine außergewöhnliche Dispositionen über den Nachlass ist stets eine nicht ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahme. Solche sind nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Miterben möglich.

- **Maßnahmen ordnungsgemäßer Verwaltung**

Unter ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die der Beschaffenheit des betreffenden Nachlassgegenstandes und dem objektiven Interesse aller Miterben entsprechen, ohne zu einer wesentlichen Veränderung zu führen. Solche Maßnahmen können mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

- **Notverwaltungsmaßnahmen**

Unter Notverwaltungsmaßnahmen sind dringliche Maßnahmen zu verstehen, bei denen eine Entscheidung der Miterben nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, um Gefahren oder sonstige drohende Nachteile abzuwenden. Solche Maßnahmen kann jeder Miterbe allein ergreifen.

- **Verfügungen über Nachlassgegenstände**

Selbst dann, wenn Mehrheitsentscheidungen getroffen wurden und eine Minderheit der Erbengemeinschaft überstimmt wurde, sind Verfügungen über die Nachlassgegenstände, wie beispielsweise die Übereignung eines Erbschaftsgegenstandes oder auch die Belastung eines zur Erbschaft gehörenden Hauses mit einer Hypothek, allein durch die Mehrheit der Erben nicht möglich. Vielmehr müssen alle Verfügungen über Erbschaftsgegenstände durch alle Erben gemeinschaftlich erfolgen. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass die Mehrheit, die beispielsweise beschlossen hat, einen zur Erbschaft gehörenden Gegenstand zu verkaufen, zunächst die Minderheit auf Zustimmung zur Übereignung verklagen muss.

2 Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

Die Erbengemeinschaft ist grundsätzlich auf eine Erbauseinandersetzung, d. h. auf eine Auflösung der Gemeinschaft angelegt. Zwar ist es gesetzlich möglich, im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrages die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft für eine gewisse Zeit auszuschließen. Längstens jedoch kann dies, von Ausnahmen abgesehen, für einen Zeitraum von 30 Jahren geschehen.

Vor der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft sind zunächst alle Nachlassverbindlichkeiten, d. h. Schulden des Erblassers, Kosten der Bestattung, Pflichtteilsansprüche, etc. zu begleichen. Sind Verbindlichkeiten noch nicht fällig, so sind die entsprechenden Mittel zurückzustellen. Anschließend sind Vermächnisse des Erblassers zu erfüllen.

Erst wenn alle Verbindlichkeiten und alle Vermächnisse erfüllt sind, kann der Nachlass geteilt werden. Teilbare Gegenstände wie z.B. Geld können auf die Miterben entsprechend deren Erbquote verteilt werden. Unteilbare Gegenstände sind, wenn die Erben sich nicht anderweitig einigen, durch Verkauf oder Versteigerung in Geld umzuwandeln. Insoweit ist zu beachten, dass grundsätzlich kein Erbe die Übertragung eines unteilbaren Nachlassgegenstandes auf sich selbst verlangen kann. Vielmehr geschieht die Erbauseinandersetzung, wenn sich die Miterben nicht einigen, dadurch, dass alle Nachlassgegenstände versteigert werden und der Erlös an die Erben entsprechend ihrer Quote verteilt wird.

3 Minderjährige in der Erbengemeinschaft

Schwierig ist die Verwaltung und die Auflösung der Erbengemeinschaft dann, wenn Minderjährige zur Erbengemeinschaft gehören. Auch wenn einem überlebenden Ehegatten die volle elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind zusteht, kann er nicht uneingeschränkt für das Kind handeln. Vielmehr bedarf es für bestimmte Rechtsgeschäfte, wie z. B. für die Veräußerung eines zur Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks oder auch für die Aufnahme eines Kredits, der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

Darüber hinaus kann der Vertreter des Kindes, meist der überlebende Ehegatte, selbst mit dem Kind kein Rechtsgeschäft schließen, ohne dass zusätzlich die Zustimmung eines Ergänzungspflegers notwendig ist. So kann beispielsweise in einer Erbengemeinschaft, welche aus dem überlebenden Ehegatten und dem Kind besteht, ein Vertrag über die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Verteilung der Nachlassgegenstände nur mit der Zustimmung eines Ergänzungspflegers erfolgen.

Ihr Ansprechpartner im Erbrecht ist Rechtsanwalt Ludger Bornewasser